

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der B 5, Verlegung im Bereich Bredstedt, Breklum, Struckum, Hattstedt, Abschnitt 710, Stat.1,233 bis Abschnitt 620, Stat. 0,883 (Bau-km 0-045 bis Bau-km 16+500) einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung

Hier: Planergänzungs- und Planänderungsverfahren

Planänderung durch:

- Verlegung des Baubeginns von Bau-km 0+080 nach Bau-km 0-045 (BW-Nr. 1)
- Ergänzung Linksabbiegestreifen im Bereich der Kreuzung B 5/ Gemeindestraße „Margarethenberg“/ Gemeindestraße „Hochsteen“ in der Gemeinde Bordelum (Bau-km 0+111, BW-Nr. 5)
- Verlegung einer Bushaltestelle von Bau-km 0+113 li. nach Bau-km 0+055 li., inklusive der Herstellung einer Zuwegung von Bau-km 0+060 li. bis 0+100 li. (BW-Nr. 2a-2c)
- Ergänzung und Änderung von Ersatzwegen- und Straßen sowie Zufahrten zu überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen
- Ausbau der sonstigen öffentlichen Straße „Zum Galgenberg“ bei Bredstedt von Bau-km 1+972 li. bis Bau-km 2+503 li. (BW-Nr. 48b)
- Anpassung der entwässerungstechnischen Anlagen durch:
 - Änderung der Lage und des Verlaufes des neu herzustellenden offenen Vorflutgrabens 9 (Bau-km 1+557 li. bis Bau-km 1+769 li., BW-Nr. 42)
 - Verlegung des Regenrückhaltebeckens 3 einschließlich der sonstigen öffentlichen Straße zum Regenrückhaltebecken von Bau-km 1+650 li. nach Bau-km 1+600 li. (BW.-Nr. 44)
 - Verlegung der Einleitstelle E 2b von Bau-km 1+635 li. nach Bau-km 1+555 li.
 - Herstellung der Einleitstelle E 103a bei Bau-km 3+191 li.
 - Änderung der Lage und des Verlaufes des neu herzustellenden offenen Vorflutgrabens 2 und der neu herzustellenden Vorflutleitung 2 (Bau-km 5+231 li. bis Bau-km 5+385 re., BW-Nr. 130)
 - Verlegung der Einleitstelle E 5 von Bau-km 5+275 re. nach Bau-km 5+290 re.
 - Änderung des Verlaufes des neu herzustellenden offenen Vorflutgrabens 1 (Bau-km 7+220 re. bis Bau-km 7+398 re., BW-Nr. 177.)
 - Verlegung der Verrohrung des verlegten Gewässers „Jelstrom“, im Bereich der Kreuzung mit der B 5, von Bau-km 15+095 nach Bau-km 15+194 (BW-Nr. 299)
 - Verlegung der Einleitstelle E 16 von Bau-km 15+095 nach Bau-km 15+194
- Überarbeitung, Aktualisierung und Anpassung der Landschaftspflegerischen Begleitplanung insbesondere durch:
 - Aktualisierung der Biotoptypenkartierung
 - Aktualisierung und ergänzende Bestandserfassungen für die Artengruppen Brutvögel, Rastvögel, Fledermäuse und Reptilien
 - Aktualisierung des Fachgutachtens zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG
 - Unterlage zur Prüfung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (Moorfrosch)

- Anpassungen der Maßnahmenplanung
- Erstellung eines Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie
- Herstellung von Irritationsschutzwänden, auf einer Länge von 32 Metern beidseitig des Brückenbauwerks Nr. 03 im Verlauf der verlegten L 4 bei Bau-km 2+490
- Herstellung von Irritationsschutzwänden in Verbindung mit Kollisionsschutz- zäunen beidseitig der Brückenbauwerke Nr. 6 (Bau-km 5+407 bis Bau-km 5+476) auf einer Länge von 69 Metern und Nr. 10 (Bau-km 10+158 bis Bau- km 10+226) auf einer Länge von 68 Metern, im Verlauf der geplanten B 5
- Ausweisung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Nahbereich der Stra- ßenbaumaßnahme
- Ausweisung einer Ersatzmaßnahme auf dem Gebiet der Gemeinde Neukir- chen

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Ge- meinden Almdorf, Bordelum, Breklum, Dreisdorf, Langenhorn, Sönneüll, Struckum, Vollstedt, Arlewatt, Hattstedt, Hattstedtermarsch, Horstedt, Olderup, Ostenfeld, Neukirchen, sowie der Städte Husum und Bredstedt.

- I. Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Flens- burg, hat den mit Beschluss vom 30.03.2012 (Aktenzeichen: StD-553.32-B5-02/11) fest- gestellten Plan geändert und für das Bauvorhaben ein Planergänzungs- und Planände- rungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) beantragt. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich- rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.
- II. Im Rahmen des Planergänzungs- und Planänderungsverfahrens führt der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz, als Anhörungsbehörde das Anhörungsverfahren durch, in dem die für und gegen den Plan sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

Die Planänderungsunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 17. Oktober 2016 bis einschließlich 17. November 2016

**in der Amtsverwaltung
des Amtes Mittleres Nordfriesland**

Zimmer: Flur der Bauabteilung, Erdgeschoss
Theodor-Storm-Straße 2
25821 Bredstedt

während der folgenden Zeiten:

| | |
|------------|-----------------------------------------------------|
| Montag | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| Dienstag | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15.30 Uhr |
| Donnerstag | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Freitag | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr |

Für die Vereinbarung von Terminen zur Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten melden Sie sich bitte vorab bei Herrn Hansen/ Frau Hansaul unter der Telefon- nummer: 04671 9192 42.

**in der Amtsverwaltung
des Amtes Südtondern**

Zimmer: 0.35 (EG)
Marktstraße 12
25899 Niebüll

während der folgenden Zeiten:

| | |
|--------------------|-------------------------|
| Montag bis Freitag | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| Donnerstag | 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr |

Für die Vereinbarung von Terminen zur Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten melden Sie sich bitte vorab bei Herrn Tüchsen unter der Telefonnummer: 04661 601 323.

**in der Amtsverwaltung
des Amtes Nordsee-Treene**

Zimmer: 17 (EG)
Schulweg 19
25866 Mildstedt

während der folgenden Zeiten:

| | |
|---------------------|-------------------------|
| Montag bis Dienstag | 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| Donnerstag | 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Freitag | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr |

**im Rathaus
der Stadt Husum**

Zimmer: 317 (3. OG)
Zingel 10
25813 Husum

während der folgenden Zeiten:

| | |
|---------------------------------------------------------|-------------------------|
| Montag bis Mittwoch | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| Donnerstag | 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| (jeden 1. Donnerstag im Monat: 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr) | |
| Freitag | 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr |

Für die Vereinbarung von Terminen zur Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten melden Sie sich bitte vorab bei Herrn Petersen/ Herrn Schindwein unter der Telefonnummer: 04841 666 623.

zur Einsichtnahme aus.

Die ausgelegten Planänderungsunterlagen sind mit Auslegungsbeginn über die Internetseite des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig- Holstein auch digital einsehbar (www.lbv-sh.de, dort zu finden unter → Aufgaben → Anhörung/Planfeststellung → Auslegungen/Bekanntmachungen), maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 86a Abs. 1 LVwG).

Ausgelegt werden auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen nach § 6 Abs. 3 UVPG. Dies sind hier -jeweils in der der aktualisierten Fassung- der landschaftspflegerische Begleitplan, die allgemeinverständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG, der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, Aktualisierungskartierung Rastvögel 2011/2012, Moorfroschuntersuchung 2013, Aktualisierung der Biotoptypenkartierung 2014, Aktualisierung der Biotoptypenkartierung 2015, Aktualisierung Fledermauskartierung 2014, Ornithologisches Gutachten Ergebnisse der Aktualisierungskartierung 2015, Brutvogeluntersuchung Kompensationsflächen 2015, Kartierung der Repti-

lien 2015, Plausibilitätsprüfung der vorliegenden faunistischen Daten, Fachgutachten zur Prüfung der Artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG, Moorfroschvorkommen in der Hattstedter und Almdorfer Marsch – Unterlage zur Prüfung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises / Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

1) Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis

einschließlich 15. Dezember 2016

schriftlich (möglichst 3-fach zum Aktenzeichen 402-553.32-B 5-175) oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben beim:

- Amt Mittleres Nordfriesland, -Der Amtsvorsteher-, Theodor-Storm-Straße 2, 25821 Bredstedt
- Amt Südtondern, -Der Amtsdirektor-, Marktstraße 12, 25899 Niebüll
- Amt Nordsee-Treene, -Der Amtsvorsteher-, Schulweg 19, 25866 Mildstedt
- Stadt Husum, -Der Bürgermeister-, Zingel 10, 25813 Husum
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz, - Anhörungsbehörde -, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel.

Die Anhörungsbehörde verfügt nicht über einen Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente. Daher sind Einwendungen, die als E-Mail bei der Anhörungsbehörde eingehen nicht rechtswirksam. Zur Fristwahrung ist der Eingang bei einer der o. a. Behörden maßgeblich.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht. Die Einwendungen werden zur Vorbereitung des Erörterungstermins, nicht anonymisiert, in Kopie an den Antragssteller und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Einwendungen gegen den Plan sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 140 Abs. 4 S. 3 LVwG).

Die Ausschlussfrist gilt auch für die Stellungnahmen und Einwendungen der nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen (§ 140 Abs. 4 S. 6 LVwG).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 140 Abs. 4 Satz 6 LVwG über die Auslegung des Plans.

- 2) Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch örtlich bekannt gemacht wird.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden über den Termin gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie fristgerecht Stellung genommen haben. Wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Beim Ausbleiben eines Einwenders im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten.

Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Äußerungen von Vereinigungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 17 a FStrG).

- 3) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrensverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Planfeststellungsbehörde ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 4) Für das beantragte Vorhaben besteht gemäß § 3 a UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Nummern 1 bis 4 gelten deshalb für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs.1, 1a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
- 5) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6) Vom Beginn der Planauslegung treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a FStrG).

Kiel, den 13. September 2016

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein
Betriebssitz
- Anhörungsbehörde –
gez. Müller